

**Wahlordnung  
für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath  
vom 21.02.1995**

**- Änderungen -**

<b>Nr. der Änderungen</b>	<b>Datum der Änderung</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
1. Änderung	20.07.2004	§ 4	gestrichen	20.07.2004
		§ 5 bis 20 (neu § 4 bis 18)	Änderung	20.07.2004



**Wahlordnung  
für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath  
vom 21.02.1995**

Der Sozialausschuss der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 21.02.1995 die folgende Wahlordnung beschlossen.

**§ 1  
Einrichtung eines Seniorenrates**

Gemäß § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 29.11.1994 wird in der Stadt Erkrath ein Seniorenrat gewählt.

**§ 2  
Anzahl der Mitglieder**

Der Seniorenrat besteht aus 11 Mitgliedern.

**§ 3  
Amtszeit**

- (1) Der Seniorenrat wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 endet die Amtszeit des Seniorenrates, wenn die Reserveliste (§17 Abs. 4) erschöpft ist und der Seniorenrat aus weniger als 6 Mitgliedern besteht.

**§ 4  
Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erkrath, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollenden oder älter sind und die seit mindestens 3 Monate, gerechnet vom Wahltermin, ihren angemeldeten Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Erkrath haben.
- (2) Als Nachweis gilt die Eintragung in das Melderegister.

**§ 5  
Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne von § 4.

## **§ 6**

### **Ausschluss vom Wahlrecht**

Von der Wahlberechtigung nach § 4 und der Wählbarkeit nach § 5 ist ausgeschlossen, wer nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von der Teilnahme an den Kommunalwahlen ausgeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Wahlleiter, Wahltermin**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Erkrath als Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter legt den Wahltermin fest.
- (3) Die Wahl des Seniorenrates findet spätestens fünf Monate nach der Kommunalwahl statt.

## **§ 8**

### **Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Kandidatur**

- (1) Spätestens 70 Tage vor der Wahl informiert der Wahlleiter die Öffentlichkeit über den Wahltermin zum Seniorenrat.
- (2) In der Wahlbekanntmachung fordert der Wahlleiter gleichzeitig interessierte Kandidatinnen und Kandidaten auf, sich für die Seniorenratswahl zur Verfügung zu stellen. Die Meldefrist für eine Kandidatur läuft am 40. Tag vor der Wahl ab.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist in geeigneter Weise durchzuführen. Hierbei sollen neben der Bekanntmachung in der Presse, auf Aushängen in Seniorenbegegnungsstätten, Altenheimen und in den städtischen Verwaltungsgebäuden wie auch bei der Benachrichtigung zur Kommunalwahl hingewiesen werden.

## **§ 9**

### **Aufstellung als Kandidat**

- (1) Jeder nach §4 Abs. 1 Wahlberechtigte kann sich als Kandidatin oder Kandidat bewerben.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären ihre Bereitschaft, für die Wahl zu kandidieren, schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck. Der Vordruck ist beim Wahlleiter erhältlich.
- (3) Die Erklärung über die Kandidatur muß Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf enthalten. Sie soll möglichst auch Arbeitsschwerpunkte für die Mitwirkung im Seniorenrat enthalten. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Prüfung der Kandidatinnen- und Kandidatenmeldungen**

- (1) Der Wahlleiter prüft unverzüglich nach Ablauf der Meldefrist die Gültigkeit der eingegangenen Bewerbungen.

- (2) Bewerbungen sind ungültig, wenn
  - a) sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind,
  - b) sie nicht auf den bereitgestellten Vordrucken eingereicht werden,
  - c) sie nicht wählbare Personen enthalten,
  - d) sie nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten,
  - e) sie nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten eigenhändig unterschrieben sind.
- (3) Enthaltene Bewerbungen Mängel, können diese nach Aufforderung durch den Wahlleiter von den Kandidatinnen und Kandidaten beseitigt werden. Hierzu wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine angemessene Frist gesetzt. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, so ist die Bewerbung ungültig.

### **§ 11**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis der nach § 4 Abs. 1 wahlberechtigten Personen erstellt.
- (2) Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten erhalten spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Wahl gemeinsam mit den Wahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

### **§ 12**

#### **Stimmzettel**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenrates werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist kenntlich zu machen, wie viele Stimmen die Wählerinnen und Wähler durch das Ankreuzen von Kandidatinnen und Kandidaten abgeben kann.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachung der Kandidaten**

- (1) Die Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath wird zum durch den Wahlleiter festgelegten Termin als Briefwahl durchgeführt. Als Briefwahlstimmbezirk gilt das Stadtgebiet Erkrath.
- (2) Die Wahlbriefe können per Postzustellung an den Wahlleiter versandt oder in zusätzlich aufgestellten Wahlurnen eingeworfen werden. Diese Wahlurnen werden insbesondere an öffentlichen Gebäuden aufgestellt. Die Standorte der Wahlurnen werden mit der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel maximal 6 Namen ankreuzen.
- (4) Die Wahlbriefe (Stimmzettel) müssen bis zum Ende des bekannt gemachten Wahltermins beim Wahlleiter eingegangen oder in die aufgestellten Wahlurnen geworfen werden.

### **§ 14**

**- entfällt -**

## **§ 15 Auszählung der Stimmen**

- (1) Am nächsten Werktag nach dem Ende des Wahltermins erfolgt die Auszählung der Stimmen.
- (2) Die Auszählung erfolgt öffentlich durch die vom Wahlleiter beauftragten Dienstkräfte der Stadt Erkrath.
- (3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.
- (4) Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlleiter im Einzelfall.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen fertigt der Wahlleiter eine Wahlniederschrift, in der er das Wahlergebnis feststellt. Die Wahlniederschrift enthält die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der entsprechenden Reihenfolge der meisten abgegebenen Stimmen. In der Wahlniederschrift ist auch aufzunehmen, wer als nächste Bewerberin oder Bewerber in den Seniorenrat nachrückt.

## **§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 17 Benachrichtigung der Kandidaten, Einladung zur konstituierenden Sitzung**

- (1) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind unverzüglich vom Wahlleiter zu benachrichtigen. Sie erklären auf einem entsprechenden Vordruck, dass sie die Wahl annehmen. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl nicht binnen einer Woche an, so stellt der Wahlleiter dies fest. Er benachrichtigt sodann die nächste Gewählte oder den nächsten Gewählten.
- (2) Der Wahlleiter lädt binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates ein.

## **§ 18 Änderungen und Ergänzungen zu dieser Wahlordnung**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Wahlordnung beschließt der Rat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 21. Februar 1995 in Kraft.